

Die **„Weißeritz-Zeitung“** erscheint wöchentlich dreimal: Dienstag, Donnerstag und Sonnabend und wird an den vorhergehenden Abenden ausgegeben. Preis vierteljährlich 1 M. 25 Pfg., zweimonatlich 84 Pfg., einmonatlich 42 Pfg. Einzelne Nummern 10 Pfg. — Alle Postanstalten, Postboten, sowie unsere Aussträger nehmen Bestellungen an.

Weißeritz-Zeitung.

Anzeiger für Dippoldiswalde und Umgegend.

Inserate, welche bei der bedeutenden Auflage des Blattes eine sehr wirksame Verbreitung finden, werden mit 12 Pfg., solche aus unserer Amtshauptmannschaft mit 10 Pfg. die Spaltzeile oder deren Raum berechnet. — Tabellarische und komplizierte Inserate mit entsprechendem Aufschlag. — Eingeladene, im redaktionellen Teile, die Spaltzeile 20 Pfg.

Amtsblatt für die Königliche Amtshauptmannschaft, das Königliche Amtsgericht und den Stadtrat zu Dippoldiswalde.

Verantwortlicher Redakteur: Paul Ickne. — Druck und Verlag von Carl Ickne in Dippoldiswalde.

Mit achtfertigem „Illustrierten Unterhaltungsblatt“.

Mit land- und hauswirtschaftlicher Monats-Beilage.

Nr. 21.

Dienstag, den 17. Februar 1903.

69. Jahrgang.

Die Vergütung für die von den Gemeinden im Monat Februar dieses Jahres an Militär-Pferde zur Verabreichung gelangende Marschfourage beträgt:

| | |
|-------------------|-----------------|
| für 50 Rilo Hafer | 7 M. 29,1 Pfg., |
| „ „ „ Heu | 3 „ 65 „ |
| „ „ „ Stroh | 2 „ 89,0 „ |

Dippoldiswalde, am 13. Februar 1903.

Königliche Amtshauptmannschaft.
Losow.

Sn.

Die Musterung der Militärpflichtigen im Aushebungsbezirk Dippoldiswalde wird

- für die Stadt Glashütte und die Ortschaften Berthelsdorf, Dittersdorf mit Rückenhein und Reudörfel, Cunnersdorf, Hausdorf, Johnsbach mit Bärenheide, Luchau, Niederfrauendorf, Reinhardtsgrimma und Schlottwig

Montag, den 23. Februar dieses Jahres, vormittag 1/2 11 Uhr,
im Gasthof „Stadt Dresden“ in Glashütte,

- für die Ortschaften der Amtsgerichtsbezirke Lauenstein und Altenberg mit Ausnahme der Stadt Glashütte und der Orte Berthelsdorf, Dittersdorf mit Rückenhein und Reudörfel, Bärenburg, Bärenfels, Dönschten, Falkenhain und Schellerhau

Dienstag, den 24. Februar dieses Jahres, vormittag 8 Uhr,
im Gasthof „zum Löwen“ in Lauenstein,

- für die Ortschaften des Amtsgerichtsbezirks Frauenstein

a) mit den Anfangsbuchstaben **A** bis mit **N**
Mittwoch, den 25. Februar dieses Jahres, vormittag 1/2 9 Uhr,

und

b) mit den Anfangsbuchstaben **O** bis mit **Z**

Donnerstag, den 26. Februar dieses Jahres, vormittag 1/2 9 Uhr,
im Gasthof „zum Stern“ in Frauenstein

und

- für die Ortschaften des Amtsgerichtsbezirks Dippoldiswalde

a) mit den Anfangsbuchstaben **A** bis mit **J** mit Ausnahme der Stadt Dippoldiswalde und der Orte Cunnersdorf, Hausdorf und Johnsbach

Freitag, den 27. Februar dieses Jahres, vormittag 8 Uhr,
b) mit den Anfangsbuchstaben **K** bis mit **Q** mit Ausnahme der Orte Luchau und Niederfrauendorf

Sonnabend, den 28. Februar dieses Jahres, vormittag 8 Uhr,

c) mit den Anfangsbuchstaben **R** bis mit **Z** mit Ausnahme der Orte Reinhardtsgrimma und Schlottwig

Montag, den 2. März dieses Jahres, vormittag 8 Uhr,

und

d) für die Stadt Dippoldiswalde, sowie die fünf Ortschaften des Amtsgerichtsbezirks Altenberg: Bärenburg, Bärenfels, Dönschten, Falkenhain und Schellerhau

Dienstag, den 3. März dieses Jahres, vormittag 8 Uhr,
im Rathause allhier,

die Losung für den gesamten Aushebungsbezirk aber

Mittwoch, den 4. März dieses Jahres, vormittag 8 1/2 Uhr,
im Rathause zu Dippoldiswalde

stattfinden.

Die Militärpflichtigen haben behufs ihrer ärztlichen Untersuchung in dem betreffenden Musterungstermine **pünktlich** in **reinlichem Zustande** **persönlich** sich einzufinden, dagegen bleibt den Losungsberechtigten — vergl. § 66, Pkt. 6, 7 und 12 der Wehr-Ordnung vom 22. November 1888 — das Erscheinen in dem anberaumten Losungstermine überlassen; für die nicht Erschienenen wird durch ein Mitglied der Ersatz-Kommission gelöst werden.

Militärpflichtige, welche in den vorstehends anberaumten Musterungsterminen nicht pünktlich erscheinen, sind, sofern sie nicht dadurch zugleich eine härtere Strafe verwirkt haben, mit Geldstrafe bis zu 30 Mark oder Haft bis zu 3 Tagen zu bestrafen und können ihnen außerdem die Vorteile der Losung entzogen werden.

Wer sich der Ausstellung bösslich entzieht, wird als unsicherer Dienstpflichtiger behandelt. Er kann außerterminlich gemustert und im Falle der Tauglichkeit sofort zum Dienst eingestellt werden.

Wer durch **Krankheit** am Erscheinen im Musterungstermine behindert ist, hat ein ärztliches Zeugnis einzureichen. Dasselbe ist durch die Ortsbehörde zu beglaubigen, sofern der ausstellende Arzt nicht amtlich angestellt ist.

Wer an **Epilepsie** zu leiden behauptet, hat auf eigene Kosten **drei glaubhafte Zeugen**, welche versichern können, daß sie aus eigener Wissenschaft die epileptischen Zufälle an den betreffenden Militärpflichtigen wahrgenommen haben, zu stellen oder das Zeugnis eines **beamteten** Arztes beizubringen. Es empfiehlt sich, die Zeugen zum

Zwecke der Abhörung mehrere Tage vor dem Musterungsgeschäft dem unterzeichneten Zivilvorsitzenden namhaft zu machen. Gemütsranke, Blödsinnige, Krüppel u. d. d. auf Grund eines ärztlichen Attestes, welches, sofern der ausstellende Arzt nicht amtlich angestellt, durch die Polizeibehörde zu beglaubigen ist, von der Bestellung überhaupt befreit werden.

Jeder **Militärpflichtige**, gleichviel ob er sich im 1., 2. oder 3. Militärpflichtjahre befindet, darf sich im Musterungstermine **freiwillig** zur Aushebung melden, ohne daß ihm hieraus ein Recht auf die Auswahl der Waffengattung oder des Truppenteils erwächst. Der Vorteil ist der, daß sie am allgemeinen Einstellungstermin eingestellt, also nicht dem Nacherfah zugeteilt werden oder überzählig bleiben.

Militärpflichtige, welche sich im Musterungstermine **freiwillig** zur Aushebung melden, haben eine ortspolizeilich beglaubigte Einwilligungs-Erklärung des Vaters oder Vormundes und eine obrigkeitliche Bescheinigung darüber mit zur Stelle zu bringen, daß sie durch bürgerliche Verhältnisse sonst nicht gebunden sind und sich untadelhaft geführt haben.

Anträge auf Zurückstellung oder **Befreiung** Militärpflichtiger von der Aushebung in Berücksichtigung häuslicher oder gewerblicher Verhältnisse sind von den betreffenden Militärpflichtigen oder deren Angehörigen unter Beibringung der erforderlichen Beweismittel **unlichst so zeitig** der betreffenden Ortsbehörde zur Begutachtung vorzulegen, daß sie behufs erschöpfender Erörterungen u. s. w. **mindestens 8 Tage vor dem betreffenden Musterungstermine** bei dem Unterzeichneten eingehen können. Formulare zu diesen Anträgen sind unentgeltlich von der Königlichen Amtshauptmannschaft zu beziehen.

Diejenigen Personen, deren Erwerbs- oder Aufsichtsunfähigkeit zur Begründung des Antrages behauptet wird, haben im Musterungstermine **persönlich mit zu erscheinen**.

Auf Zurückstellungs-gesuche, welche im Musterungstermine nicht vorgelegt haben und deren Zurückstellungsgründe erst nach dem Musterungsgeschäfte eingetreten sind, wird im Aushebungstermine entschieden.

Die Herren Bürgermeister und Gemeindevorstände werden hiermit angewiesen, diejenigen Gestellungspflichtigen ihres Ortes, deren häusliche Verhältnisse eine Zurückstellung derselben nötig erscheinen lassen, noch besonders darauf aufmerksam zu machen, daß die Zurückstellungs-gesuche unter Beibringung der erforderlichen Beweismittel **rechtzeitig** und **spätestens im Musterungstermine** zu stellen sind, und daß, wie schon vorstehend bemerkt, diejenigen Personen, deren Erwerbs- oder Aufsichtsunfähigkeit zur Begründung des Antrages behauptet wird, im Musterungstermine **persönlich mit zu erscheinen** haben.

Schließlich werden die Ortsbehörden gemäß § 61,3 und § 62 der Wehrordnung aufgefordert, nach Rückempfang der Stammrollen die Gestellungspflichtigen ihres Ortes zu den betreffenden Terminen **rechtzeitig schriftlich zu beordern**, hiernächst etwaige **Veränderungen** bei den Stammrollen durch Ab- und Zugang mittelst Stammrollen-Auszuges **stets sofort anher anzuzeigen**, übrigens aber zum Musterungstermine **selbst mit zu erscheinen** und die Stammrollen mit zur Stelle zu bringen.

Mannschaften der **Reserve, Landwehr und Ersatzreserve**, in gleichen **ausgebildete Landsturmpflichtige 2. Aufgebots** haben, sofern sie nach § 122 der Wehrordnung auf Zurückstellung für den Fall der Einberufung aus Anlaß häuslicher oder gewerblicher Verhältnisse Anspruch zu machen können glauben, ihre darauf gerichteten Gesuche **bis zum 20. Februar dieses Jahres** bei der Ortsbehörde ihres Wohnortes anzubringen, von welcher letzteren Behörden dieselben **alsbald** unter Beifügung der erforderlichen Nachweisungen an den Unterzeichneten einzureichen sind.

Ueber diese Gesuche wird die Königliche Ersatzkommission

Mittwoch, den 4. März dieses Jahres, vormittags 10 Uhr,

Entscheidung fassen und haben sich die Gesuchsteller selbst zu dem angegebenen Termine im Rathause allhier einzufinden.

Dippoldiswalde, am 12. Februar 1903.

Der Zivilvorsitzende der Königl. Ersatz-Kommission des Aushebungsbezirktes Dippoldiswalde.

147 E.

Losow.

Sn.

Konkursverfahren.

In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Tischlermeisters **Wilhelm Robert Krumpolt** in Ripsdorf (Böbeltal) ist zur Abnahme der Schlussrechnung des Verwalters, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlussverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen und zur Beschlussfassung der Gläubiger über die nicht verwertbaren Vermögensstücke

der **Schlussstermin**

auf den 14. März 1903, vormittags 1/2 11 Uhr,

vor dem hiesigen Königlichen Amtsgerichte bestimmt worden.

Dippoldiswalde, den 13. Februar 1903.

K. 5/02.

Königliches Amtsgericht.

Locales und Sächsisches.

Dippoldiswalde. Das fürchterliche Schneetreiben der letzten Tage hat endlich nachgelassen und hat schönem ruhigen Winterwetter, bei drei Grad Rälte Platz gemacht. Hoffentlich wird uns noch eine prächtige Schlittenbahn beschert.

Dem Vernehmen nach finden diesjährige Stutenmusterungen und Fohlenschauen und die darauf folgenden Fohlen- und Stutenprämierungen statt am 16. April in Kesselsdorf, 6. Mai in Crumbach, 7. Mai in Zella, 18. Mai in Großhartmannsdorf und am

19. Mai in Dippoldiswalde. Die Prämierung erfolgt in Kesselsdorf und Crumbach für 1- und 2-jährige Fohlen, in Großhartmannsdorf für 3- und 4-jährige selbstgezeugene Stuten sowie ältere Stuten mit mindestens drei Nachkommen, in Zella und Dippoldiswalde für 3- und 4-jährige selbstgezeugene Stuten und für unter Zuchtbedingungen erlaufte Zuchstuten.

Wie aus einer Bekanntmachung der Betting-Stiftung für das sächsische Handwerk hervorgeht, sollen die diesjährigen verfügbaren Zinsen am 23. April d. J. in Beträgen von 50 bis 80 Mark an bedürftige und

würdige junge Handwerker zum Zwecke der Förderung ihrer weiteren gewerblichen Ausbildung und zur Unterstützung derselben beim Besuche von Fachschulen, verteilt werden. — Bewerbungen, bestehend in einem selbstgeschriebenen Gesuch, aus welchem der bisherige Lebensgang, Name, Alter, Wohnort, sowie die bisherige Tätigkeit des Bewerbers ersichtlich sein muß und in dem angegeben ist, ob und welche Lehranstalten bisher besucht worden sind und unter Zuhilfenahme des Stipendiums besucht werden sollen bez. wie das Stipendium sonst verwendet werden soll sind unter Beifügung von Zeugnissen bisheriger